

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2022/5/17 LVwG-343-1/2022-R17

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

17.05.2022

Norm

VwGVG 2014 §33 Abs1

AVG §71 Abs1 Z1

Rechtssatz

Kein minderer Grad des Versehens:

Der Rechtsvertreter erlangte keine Kenntnis von der Zustellung eines Bescheides. Ihm wurde ausschließlich ein Protokoll und Gutachten, welche im selben RSb-Kuvert wie der Bescheid der Kanzlei des Rechtsvertreters zugestellt wurden, vorgelegt. Diese Dokumente wurden dem Rechtsvertreter bereits sechs Wochen zuvor zugestellt.

Bei Einhaltung der dem Rechtsvertreter zumutbaren Sorgfalt hätte er dieser scheinbar „doppelten Zustellung“ ein- und derselben Dokumente nachgehen müssen.

Auch hätte ein Blick auf das Kuvert gezeigt, dass jenes Dokument, welches die am Kuvert vermerkte Ordnungsnummer enthält, dem Rechtsvertreter nicht vorgelegt wurde.

Schlagworte

Wiedereinsetzung, kein minderer Grad des Versehens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2022:LVwg.343.1.2022.R17

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at